

IG Wernsbacher Weg
z. Hd. Helmut Freitag
Ringstr. 36
91560 Heilsbronn

Gmund, 26.05.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wernsbacher Weg", 91564 Neuendettelsau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Wernsbacher Weg, vertr. durch Helmut Freitag, vom 29.03.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der IG Wernsbacher Weg und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Wernsbacher Weg

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Wernsbach

Gemeinde Neuendettelsau

Landkreis Ansbach

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1 (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Wernsbacher Weg Nord“

Koordinaten: N 49°16'38.48" E10°48'41.21"

Flurstück: 919; 731 (Schleppstrecke), 1313 (SP, LP Nord)

Höhe: ca. 435 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 1.500 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 200°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (eingeschränkt), Ausbildung (eingeschränkt)

Hindernisse: Markierung für Gasleitung an Kreuzung auf der Schleppstrecke, Niedrige Baumreihe westl. am Süden der Schleppstrecke

Bemerkung: Der Windenführer muss gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen Schleppseil und den Hindernissen kommt. Gegeben falls ist der Schleppvorgang abubrechen.

Schleppstrecke 2 (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Wernsbacher Weg Süd“

Koordinaten: N 49°16'13.56" E 10°48'28.38"

Flurstück: 919; 731 (Schleppstrecke), 929 (SP, LP Süd)

Höhe: ca. 434 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 1.500 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 20°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (eingeschränkt), Ausbildung (eingeschränkt)

Hindernisse: Markierung für Gasleitung an Kreuzung auf der Schleppstrecke, Niedrige Baumreihe westl. am Süden der Schleppstrecke

Bemerkung: Der Windenführer muss gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen Schleppseil und den Hindernissen kommt. Gegeben falls ist der Schleppvorgang abubrechen.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Beim mobilen Schlepp ist die Position des Fahrzeugs so zu wählen, dass beim Start Sichtverbindung zur Startstelle besteht.
2. Bei Schleppbetrieb ist der Auslege- und Startbereich sowie der Bereich des Landeplatzes gegen unbefugten Zutritt mit geeigneten Mitteln (z.B. Baustellenband, etc.) abzusichern.
3. Die Sicherheitsmindesthöhen und Abstände zu Gebäuden, Straßen, Eisenbahnlinien, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gemäß Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO) zwingend einzuhalten.

4. Alle einmündenden Wege sind bei Schleppbetrieb gegen unbefugtes Betreten mit geeigneten Mitteln abzusichern.
5. Es ist zu gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen dem Schleppseil und an der Schleppstrecke befindlichen Hindernissen kommt.
6. Der Flugbetrieb ist mit dem Motorschirm Club Mittelfranken e.V. (Flurstück 991) sowie dem Geländehalter Herrn Rainer Mladek (Flurstück 1313) abzustimmen.
7. Aufgrund der Nähe zum milit. Flugplatz Ansbach-Katterbach, ist vor jedem Flugbetrieb auf dem Schleppgelände „Wernsbacher Weg“ Verbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle Ansbach-Katterbach aufzunehmen, um den gemeinsamen Flugbetrieb zu koordinieren.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt knapp außerhalb der militärischen Kontrollzone (Luftraum D) Ansbach-Katterbach und grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es besteht ein allgemeines Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge und Transportflugzeuge, welches als niedrig bis moderat einzustufen ist.

Aufgrund der Nähe zum milit. Flugplatz Ansbach-Katterbach besteht für Hubschrauber ein hohes Tiefflugrisiko während der oben angegebenen Tagtiefflugbetriebszeiten.

Um das Tiefflugrisiko der dort stationierten Hubschrauber zu minimieren, sollte vor jedem Flugbetrieb mit Gleitsegel auf dem Schleppgelände

„Wernsbacher Weg“ Verbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle Ansbach-Katterbach aufgenommen werden, um den gemeinsamen Flugbetrieb zu koordinieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer wird von Seiten des Luftwaffenamtes um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung gebeten.

An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

4. Über dem Schleppgelände ist der Luftraum E auf 1.000 ft über Grund abgesenkt. Die entsprechenden Sichtflugminima zu beachten.
5. Auf Streckenflügen sind die Lufträume und Platzrunden unter anderem der Flugplätze NUERNBERG EDDN, Ansbach ETEB zu beachten.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 29.03.2021 stellte die Interessengemeinschaft Wernsbacher Weg, vertr. durch Herrn Helmut Freitag, einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel vom 05.04.2021 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 12.05.2021 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Für die Start- Landeflächen (Flurstücke 1313, 991) wurden bereits zwei Außenstarterlaubnisse für Starts mit Motorgleitschirmen durch das Luftamt Nordbayern erteilt. Geländehalter ist der Motorschirm Club Mittelfranken e.V. (Flurstück 991, Erlaubnis des RP vom 20.01.2020) sowie Herr Rainer Mladek (Flurstück 1313, Erlaubnis des RP vom 15.12.2017). Beide Erlaubnisinhaber stimmen der zusätzlichen Nutzung der Flächen für den Schleppbetrieb mit Gleitsegeln zu. Da die Flächen bereits mit motorisierten Luftfahrzeugen befliegen werden, ist davon auszugehen, dass naturschutzfachliche Belange durch den motorlosen Flugbetrieb nicht weiter beeinträchtigt werden.

Das Luftamt Nordbayern wurde mit Schreiben vom 28.04.2021 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.05.2021 teilte die Luftfahrtbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Zulassung des beantragten Schleppgeländes in der Gemeinde Neuendettelsau, Landkreis Ansbach, gem. § 25 LuftVG, erhoben werden.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 wurde die Sondernutzungserlaubnis für die Schleppstrecke durch die Gemeinde Neuendettelsau erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

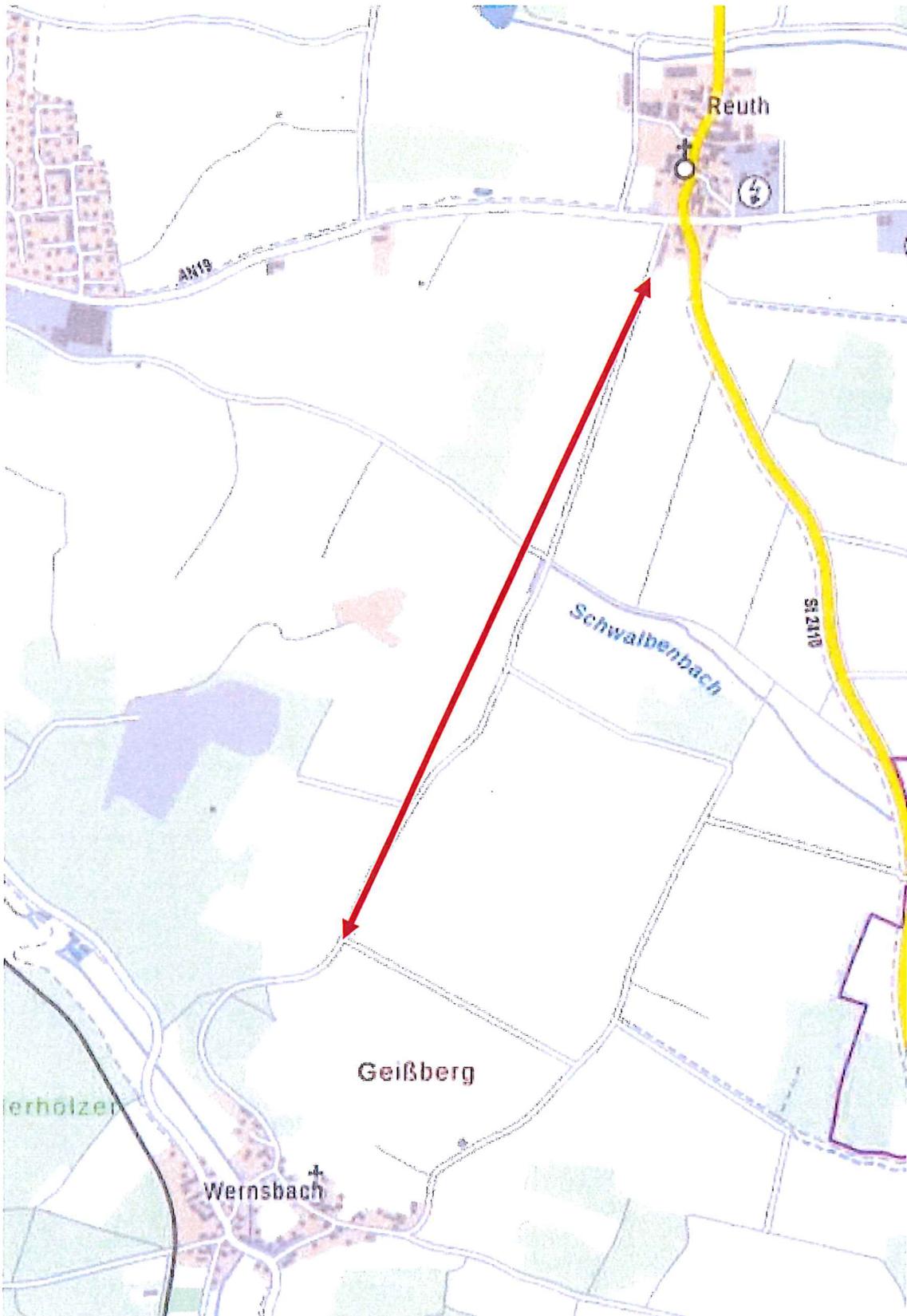
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Topokarte – Übersicht
Topografische Übersichtskarte



Flurkarte (ohne Maßstab)

